

06.03.84

AS - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz

Punkt der 533. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1984

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

.S

1. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 3a Abs. 2 nach Satz 2)

In § 3 a Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Sofern in Fällen des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes der Antragsteller zum Gültigkeitsbeginn keine Angaben macht, wird der auf den Eingang des Antrages und die Entrichtung der Eigenbeteiligung folgende Monat auf der Wertmarke eingetragen."

Begründung:

Diese Präzisierung ist notwendig wegen der Gesetzesregelung in § 57 Abs. 1 Satz 3 SchwbG, nach der die Gültigkeit der Wertmarke vom Beginn eines Kalendermonats gerechnet wird, und soll Rechtsunsicherheit und Streitigkeiten vorbeugen.

AS 2. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 3a Abs. 4 Satz 3)

In § 3 a Abs. 4 Satz 3 sind nach dem Wort "Rückgabe" die Worte "(Eingang beim Versorgungsamt)" einzufügen.

Begründung:

Sicherstellung der Durchführung des § 3a Abs. 2 der Ausweisverordnung und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

B

3. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.